Zeitschrift: Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift

Herausgeber: Pestalozzigesellschaft Zürich

**Band:** 34 (1930-1931)

Heft: 4

Rubrik: Versicherungs-Bedingungen für die Abonnenten-Unfallversicherung der

Zeitschrift "Am häuslichen Herd"

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Berlicherungs-Bedingungen für die Abonnenten-Unfallversicherung der Zeitschrift "Am häuslichen Gerd".

S1.
Die Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur versichert unter den nachstehenden Bedingungen diesenigen in der Schweiz wohnenden Abonnenten der Zeitschrift "Am häuslichen Serd", die sich beim Verlag der Zeitschrift zu dieser Versicherung anmelden, gegen förperliche Unfälle. Voraussetzung für die Versicherung des einzelnen Abonnenten ist, daß er den entsprechenden Abonnementsbetrag für diesenige Zeit, in der sich der Unsall ereignete, vor Eintritt des Unfalles entrichtet hat und daß er im Besise der Abonnementsduittung mit und daß er im Besitze der Abonnementsquittung mit dem Ausweis über den bezahlten Versicherungsbei-

Ist der Abonnent verheiratet, so gilt deffen Chefrau zu ben gleichen Bedingungen als mitverfichert.

Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle, die der versicherte Abonnent in und außer Beruf oder auf Neisen innerhalb Europas erleidet. Vorbehalten

bleiben die Ausnahmen in §§ 3 und 4. Ausgeschlossen von der Versicherung sind: a) Abonnenten, die zur Zeit des Unfalles das 16. Altersahr noch nicht vollendet oder das 70. Altersa

jahr überschritten haben; b) Ninde, Laube, Spileptische, ganz oder teilweise Gelähmte und Geisteskranke; ferner in Siechtum versallene, vom Schlagfluß betroffene oder sonst mit schweren Krankheiten oder Gebrechen behaf-tete Personen.

§ 2. Unfall im Sinne der Versicherung ist jede Körperverletzung, welche der Versicherte durch eine plötzliche und gewaltsame, äußere mechanische Einwirkung unfreiwillig erleidet, und welche sofort oder binnen Jahresfrist unmittelbar und allein (ohne Mitwirkung von wesentlichen hinzutretenden oder schon bestehenden Krankheiten oder Gebrechen) den Tod des Versicherten oder eine dauernde Invalidität im Sinne des nachstehenden § 6 zur Folge hat

bes nachstehenden § 6 zur Folge hat. In die Versicherung sind auch eingeschlossen: Verbrennungen, Verletzungen oder Tod durch Blit oder elektrischen Schlag, Tod durch Ersticken in-folge plöstlich ausströmender Gase oder Tämpse,

folge plötlich ausströmender Gase oder Dämpse, endlich Blutvergiftungen, sofern sie gleichzeitig durch eine Unfallverletzung im Sinne des § 2 eintreten oder sich unmittelbar an eine solche anschließen.

Die Versicherung erstreckt sich serner auch auf Unfälle bei Bemühungen zur Kettung von Personen oder Eigentum im Notstand; bei rechtmäßiger Verteidigung; bei Ersüllung der Dienstpslicht in Friedenszeiten in der schweizerischen Armee oder der Pflichtseuerwehr; bei Benühung dem öffentlichen Versehr dienender Kraftsahrzeuge oder bei außnahmseweiser Benühung eines fremden Automobils: bei weiser Benitzung eines fremden Automobils; bei Bergwanderungen, soweit der Versicherte gebahnte Wege benützt oder das abseits von solchen gelegene Gelände auch für ungeübte Versonen leicht begehbar

§ 3.

Nicht als Unfälle im Sinne dieser Versicherung gelten Krankheiten und Krankheitszustände aller Art, auch die Infektions-, Vergiftungs- und Verufskrankheiten, Wehädigung durch Aufnahme von Speise und Trank, Medizin und schädlichen Stoffen, Herenschuß und Ischias, epileptische, Schlag- und Ohn-machtsanfälle und dabei eintretende Verlezungen, Erkältungen, Erfrieren und Sonnenstich, überhaupt die Folgen von Temperatureinflüssen; Unterleidsbrüche (Vernien) aller Art, gleichviel wie sie entstanden seien, ferner alle Folgen fortgesetzer körper- licher Anstrengungen oder Neberanstrengungen.

Von der Versicherung sind ausgeschlossen: a) Körperverletzungen, die der Versicherte bei Kriegs-ereignissen, bürgerlichen Unruhen, Bergsturz oder

Erdbeben erleidet;

b) Körperverletzungen, die der Versicherte sich selbst absichtlich oder im Zustande der Geistes- oder Bewußtseinstrung (Delirium usw.) zusügt oder die er in diesem Zustande erleidet; Selbsttötung und Selbstmordversuch ohne Unterschied des Geistanden steszustandes; die Folgen lediglich psychischer Sin-wirtung; operative Eingriffe aller Art und ihre Folgen, sofern sie nicht durch eine versicherte Unfallverletung bedingt find;

c) Unfälle, die der Versicherte durch wissentliche Nicht-beachtung der für Schutz von Leben und Gesund-heit erlassenen Gesetze und Vorschriften, bei straf-baren Handlungen (oder Versuch) oder infolge sol-cher; im Duell, in einer Schlägerei, oder im Mauf-handel oder bei offenbarer Trunkenheit erleidet; d) Unfälle bei aller Urt von Wettkämpfen, Wettspie-len, Wettsahrten und Wettrennen, bei Benügung han Vlugmasschingen aber Alusichissen bei Gletischer-

von Flugmaschinen oder Flugschiffen, bei Gletscher-und Hochgebirgstouren, beim Motorrad-. Automo-bil- und Stifahren, sowie beim Fußballspielen, endlich Handlungen, die unter den Begriff des Wagnisses fallen.

Ertrinken bei Bootfahrten ist nur versichert, wenn die Bootsahrt im Beisein einer zweiten er-wachsenen Person erfolgt; das Ertrinken beim Baden oder Schwimmen nur dann, wenn es nach-

weislich Folge einer Unfallverletzung war.

Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkte, wo der Abonnent die Versicherungsgebühr bezahlt hat und infolgedessen in der Liste der versicherten Abonnenten des Verlages eingetragen ist. Die Ver-sicherung endigt mit dem Ablauf derjenigen Zeit-periode, für welche die Versicherungsgebühr entrich-

Wird jedoch ausnahmsweise aus Gründen, die lediglich beim Verlag der Zeitschrift liegen, die Versicherungsgebühr bom Abonnenten verspätet ershoben, so haftet die Gesellschaft für allfällige, in der Zwischenzeit eintretende Unfälle gleichwohl.

1. Die Versicherungssummen betragen: Fr. 1000.— im Todesfall, Fr. 3000.— im Ganzinvaliditätsfall, bis Fr. 700.— in den Fällen teilweiser Inda-

lidität.

2. Die Todesfallentschädigung von Fr. 1000. wird bezahlt, wenn der Unfall sofort oder binnen Jahresfrist den Tod des Versicherten herbeigeführt hat.

Bezugsberechtigt ift in erster Linie der über-lebende Chegatte. Hinterlätzt der Berunfallte keinen Ehegatten, so fällt die Todesfallentschädigung seinen ehelichen Kindern zu. Sind auch solche nicht borhan-den, so steht die Entschädigung den Eltern des Ber-sicherten zu, unter Ausschluß aller andern Hinterbliebenen.

3. Die Invaliditätsentschädigung wird gewährt, wenn infolge des Unfalles eine bleibende und unheilbare, gänzliche oder teilweise Invalidität eintritt. Die Zahlung der Invaliditätsentschädigung erfolgt, sobald die bleibende Invalidität und deren Grad endgültig seizestellt sind.

Kann nach Abschluß des Heilverfahrens noch nicht mit genügender Sicherheit festgestellt werden, ob und in welchem Maße eine bleibende unheilbare Invalidität zurückbleiben wird, so kann die endgültige Fest-stellung bis auf höchstens 1 Jahr vom Abschluß des Heilverfahrens an berschoben werden.

a) Für lebenslängliche Ganz-Invalidität ist eine Summe von Fr. 3000.— versichert.

Als Fälle von Ganz-Invalidität gelten aus-schließlich: Verlust oder völlige Erblindung beider Augen; Verlust oder totale bleibende Gebrauchs= unfähigkeit beider Arme oder beider Hände; beis der Beine oder beider Füße; eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder eines Fußes; unheilbare Geisteskrankheit, die jede Arsbeitsfähigkeit ausschließt.

b) Für lebenslängliche teilweise Invalidität ist eine Höchsteine von Fr. 700.— versichert.
In den nachstehend unter c) nicht besonders genannten Fällen von teilweiser bleibender Invalidität ist der Invaliditätsgrad nach der dauernsten unbeilharen Assisträcktieren in hattimmen ben unheilbaren Beeinträchtigung zu bestimmen, welche nach ärztlichem Gutachten die Arbeitssähigeteit des Versicherten durch den Unfall erfahren hat. Die Entschädigung besteht in dem, dem sessenssalten der sindaliditätsgrad entsprechenden Prozentsak, der für teilweise Indalidität versicherten Wagismalsumme von Fr. 700.—.

c) Für den vollständigen Verlust oder die vollständigen heibende Gebrauchsunfähiakeit nachbezeichs

dige bleibende Gebrauchsunfähigkeit nachbezeich= neter Körperteile gelten dabei folgende Entschädi=

gungsbeträge:

Für den rechten Arm oder die rechte Hand Fr. 500 Für den linken Arm oder die linke Hand Für ein Bein oder einen Fuß 400 400 Für den Verluft eines Auges Für den rechten oder linken Daumen 250 150 Für einen der übrigen Finger der rechten oder linken Hand Für den Verlust des Gehörs auf einem 75

150 Ohr Für den Verluft des Gehörs auf beiden 400 Ohren

Für Nervenkrankheiten als Folge eines Un-falles beträgt die Entschädigung höchstens " Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit von Gliedmassen oder Fingern wird ein entsprechender Teil obiger Entschädigung und jedenfalls nicht mehr als die Hälfte der vorstehend für den Totalverlust festgesetzten Beträge vergütet.

Bei gleichzeitigem Berlust mehrerer Gliedmassen werden die für die betreffenden Glieder oder Organe festgesetten Entschädigungsbeträge zusammengerechnet; diese Gesamtsumme darf aber den Betrag von Fr. 700 nicht übersteigen.

Geringfügige bleibende Invaliditäten, die mit tveniger als 5 Prozent einzuschätzen sind, wie z. B. Sterfigkeit eines Fingergliedes, Berlust einer Zehe, Verlust von Zähnen und dergleichen berechtigen

zu feiner Entschädigung. 4. Die Entschädigungspflicht im Sinne borstehen-ber Bestimmungen besteht nur, wenn der Unfall die unmittelbare und alleinige Ursache des Todes bezw. der Ganzinbalidität ist. Haben Krantheitszustände oder Gebrechen erheblicher Art, die unabhängig dom Unfall borhanden waren oder eingetreten sind, die Unfallsolgen verschlimmert bezw. das Heilungs-resultat beeinträchtigt, so ist Entschädigung nur nach Maßgade desjenigen Teils des Schadens zu leisten, der nach dem Gutachten ärztlicher Erperten durch den Unfall allein ohne Komplikation mit Krankheitszu-

ständen oder Gebrechen, eingetreten wäre. Jit der Unfall auf grobe Fahrlässigkeit des Berunfallten zurückzuführen, so reduziert sich die Entschädigung auf die Hälfte derjenigen Summe, die

sonst zu zahlen gewesen wäre.

## Unfallanmelbungen.

1. Tritt infolge eines Unfalles der Tod des Ber= ficherten ein, fo ift ber Direktion ber Gefellichaft in Winterthur sofort telegraphisch, jedenfalls aber so rechtzeitig Kenntnis zu geben, daß es der Gesellschaft möglich ift, eine ärztliche Untersuchung ober die Set-tion anzuordnen. Bei Nichtbefolgung dieser Bor-schrift ist die Gesellschaft von der Zahlung der Ber-schriftungssumme befreit, sosern nach ärztlichem Er-messen neben dem Unfall noch andere Todesursachen oder die Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen in Betracht kommen.

2. Unfälle, die eine bleibende Invalidität zur Folge haben können, find innerhalb sechs Wochen nach Folge haben können, ind innerhalb jechs Wochen nach dem Unfall dem Verlag der Zeitschrift "Am häuß-lichen Here" schriftlich anzumelden, unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses über die Verletzung und wahrheitsgetreuer Angaben über den Unfallhergang, sowie unter Vorlage der Abonnementsquittung für die laufende Zeit. Bei Versäumung dieser Frist erlischt jeder Anspruch auf Entschädigung, es sei denn, daß die rechtzeitige Anmeldung ohne Verschulden des Versicherten oder seiner Rechtsnachfolger versäumt worden ist, in welchem Falle sie sofort nach Wegfall des Sindernisses nachaeholt werden kann. des Hindernisses nachgeholt werden kann.

3. Wissentlich unrichtige Angaben des Versicherten in der Unfallanzeige oder in den weiteren Mitzteilungen über den Unfall befreien die Gesellschaft

von jeder Entschädigungspflicht.

## § 8.

Der Versicherte, bezw. die Anspruchsberechtigten sind berpflichtet, nach Eintritt eines Unfalles ohne Verzug einen patentierten Arzt zuzuziehen, für dauernde ärztliche Behandlung und für Beachtung aller für die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung des Versicherten Erorderlichen Maßnahmen beschieden Die Versichten sorgt zu sein. Die Verschlimmerung der Unfallsfolgen, die sich aus der Vernachlässigung dieser Pflicheten ergibt, geht nicht zu Lasten der Gesellschaft.

Die Arztzeugnisse über den Anfall und dessen Folgen sind vom Verletzten auf seine Kosten zu liefern. Die Gesellschaft kann ihn aber auch durch einen von ihr bestimmten und von ihr honorierten Arzt untersuchen und beobachten lassen.

Ein und derfelbe Unfall berechtigt immer nur zu einer der in § 6 genannten Entschädigungen, entwe-der derjenigen für Tod oder derjenigen für Invalidität. Desgleichen berechtigt das Abonnement einer Verson auf mehrere Exemplare der Zeitschrift "Am häuslichen Herb" im Schabenfalle niemals zu einer höhern als der einfachen Entschädigung. Die Versicherung gilt nur für diejenige Person, auf deren Namen das Abonnement ausgestellt ist. Ist der Namen das Abonnement ausgestellt ist. It der Abonnent eine Personen-Vereinigung, z. B. ein Verein, eine Gesellschaft etc., so tritt die Versicherung erst mit dem Tage in Kraft, an dem schriftlich ange-zeigt wird, welche Person als versichert gelten soll. Stirbt der Genannte, so tritt die Versicherung dis Jur Bezeichnung eines neuen Versicherten außer Araft.

Werden von einem unter die Versicherung fallenden Unfallereignis mehrere berficherte Abonnenten betroffen, so ist höchstens eine auf die betreffenden Abonnenten verhältnismäßig zu verteilende Gesamt-summe von Fr. 10,000 (Franken Zehntausend) zu bezahlen.

Winterthur, ben 18. Juli 1924. Zürich,

Die Versicherungsnehmerin:

Berlag "Um häuslichen Berb": Müller, Werder & Co., Wolfbachstraße 19, Zürich.

Schweizerische Unfallversicherungs. Gefellschaft in Winterthur: Der Direktor: Hasler